

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1992

Geschäftszahl

92/06/0049

Rechtssatz

Es ist Aufgabe der Kostenschätzung der belangten Behörde, die Kosten der Ersatzvornahme durch Dritte zu ermitteln. Dabei sind (mögliche) Einsparungen, die sich aufgrund der konkreten betrieblichen Abläufe nur bei einem bestimmten Unternehmer ergeben, ebensowenig zu berücksichtigen wie Eigenleistungen des Beschwerdeführers, der die Einleitung des Verfahrens zur Ersatzvornahme durch seine Untätigkeit selbst verursacht hat.